

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Studenten E M
in Breslau, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaft=
anstalt in Breslau,
wegen Zersetzung der Wehrkraft u.a.

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 17. April 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer, Neuß,
Dr. Francke und Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Landgerichtsdirektor Fränkel,

bei der Verkündung des Urteils: der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u
vom 18. Dezember 1941 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels
fallen dem Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte ist wegen Zersetzung der Wehrkraft (§ 5 Abs. 1
Ziff. 3 KStVO) in Tateinheit mit Urkundenfälschung und wegen Dieb-
stahls in zwei Fällen verurteilt worden.

I. Die Verfahrensrügen sind offenbar unbegründet.

Ein Antrag auf Abtrennung des Verfahrens wegen des Bücherdiebstahls ist ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht gestellt worden.

II. Die sachlichrechtlichen Ausführungen des Urteils betreffend die Urkundenfälschung und die beiden Diebstähle lassen keinen durchschlagenden Rechtsirrtum erkennen.

Was die Feststellung angeht, der Angeklagte habe es unternommen, sich der Erfüllung des Wehrdienstes mindestens für einige Zeit zu entziehen (UA.S.16,17), so ist es allerdings richtig, daß die Wehrpflicht nur für Reichsangehörige besteht (§§ 1 Abs.2, 18 Abs.1 WehrG vom 21.Mai 1935 RGBl I S.609). Der Angeklagte gehört aber zu diesen. Maßgeblich für die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. § 1 Abs.2 der VO vom 5.Februar 1934 RGBl I S.85) der Einwohner der eingegliederten Ostgebiete ist der RdErl. des RmDI vom 25.November 1939 (RMBlIV Sp.2385), der auf den §§ 6 Abs.1, 12 Abs.2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 8.Oktober 1939 (RGBl I S.2042) beruht. Nach dem Wortlaut des Absatzes 2 des Runderlasses („Deutsche Staatsangehörige sind diejenigen deutschen Volkszugehörigen“), der durch die Fassung von Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 bestätigt wird, ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen am 26. Oktober 1939 von Rechts wegen eingetreten. Der Staatsangehörigkeitsausweis stellt nur eine Bescheinigung über den Rechtszustand dar, verleiht aber nicht erst wie die Einbürgerungsurkunde des § 16 Reichs- und StaatsangehörigkeitsG vom 22. Juli 1913 (RGBl S.583) die Staatsangehörigkeit.

Sachlichrechtliche Voraussetzung für die Erlangung der Reichsangehörigkeit ist nach Absatz 2 Satz 1 Ziff.2 Satz 3 des genannten Runderlasses in Verbindung mit dem RdErl. des RmDI vom 29.März 1939 (RMBlIV S.783), daß der Bewohner der eingegliederten Ostgebiete polnischer Staatsangehörigkeit, wie es der Angeklagte war, zu den „deutschen Volkszugehörigen“ zählte. Deutsche Volkszugehörige waren diejenigen Personen, die sich selbst als Angehörige des deutschen Volkes bekannten, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen wie Sprache, Erziehung, Kultur usw. bestätigt wurde und sofern die Personen nicht artfremden Blutes waren

(Abs.2)

(Abs. 2 RdErl vom 29. März 1939). Daß der Angeklagte sich als Angehörigen des deutschen Volkes bekannt hat und daß dieses Bekenntnis durch Erziehung, Kultur und auch durch Einsatz für die deutsche Sache bestätigt worden ist, ergibt sich als Annahme des Landgerichts aus den Feststellungen UA.S. 2, 3. Ebenso nimmt das Landgericht offenbar an, daß der Angeklagte nicht artfremden Blutes, insbesondere kein Jude ist. Damit steht seine Reichsangehörigkeit fest, ohne daß es noch darauf ankommt, welche Behörde den Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt hat und ob sie dafür zuständig war.

Ob der Angeklagte auch nach der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl I S. 118) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann unentschieden bleiben. Denn die Tat des Angeklagten war schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung vollendet.

Demnach ist die Revision zu verwerfen.

gez. Müller

Schäfer

Neuß

Dr. Francke

Hackl
